

Anlage 2

Schulgeldordnung Montessori-Walsrode e.V.

gültig ab 01.08.2021

Die **Montessori Schule Walsrode** ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft. Als solche erhält die Schule Fördermittel, u. a. vom Land Niedersachsen. Diese Mittel sind jedoch für den wirtschaftlichen und nachhaltigen Betrieb der Schule alleinig nicht ausreichend. Entsprechend wird für den Besuch der Montessori Schule Walsrode ein Schulgeld erhoben das im Einklang mit den Anforderungen des Niedersächsischen Landesschulgesetzes, sowie allen weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen steht und sich aus den nachstehenden Komponenten zusammensetzt.

1. Beitragsübersicht

	Betrag	Fälligkeit
Aufnahmebeitrag (einmalig je Schüler/-in)	150 EUR	bei Vertragsschluss
Darlehen (einmalig je Schüler/-in)	2.000 EUR	vertragsgemäß
Schulbeitrag (monatlich je Schüler/-in)	120 – 300 EUR (siehe soziale Staffelung)	1. Tag des Monats im Voraus
Lehrmittelpauschale (jährlich je Schüler/-in)	150 EUR	am 01.08. eines Jahres im Voraus

1.1 Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag von einmalig 150,00 € ist bei Vertragsschluss fällig. Bei einem Rücktritt vom Schulvertrag ist eine Rückerstattung der Aufnahmegebühr ausgeschlossen.
Von der Entrichtung des Aufnahmebeitrages sind Angestellte des Schulträgers ausgenommen.

1.2 Darlehen

Gemäß Ziffer 11.2 des Beschulungs- und Betreuungsvertrages ist dem Schulträger zum Eintritt der Schülerin bzw. des Schülers in die Montessori Schule Walsrode vonseiten der vertragsunterzeichnenden Person/en ein zinsloses Darlehen über **2.000 €** je Schülerin bzw. Schüler zu gewähren.

Die Fälligkeit wird einzelfallbezogen vertraglich festgelegt und ist auf das nachstehende Konto des Schulträgers:

KSK Walsrode

IBAN: DE27 2515 2375 0007 1520 77,

BIC: NOLADE21WAL

zu überweisen.

Die erziehungsberechtigte/n Person/en haben Kenntnis davon, dass eventuell gegen sie bestehende Ansprüche des Schulträgers mit der o. g. Einlage verrechnet werden. Das (verrechnete) Darlehen wird bis zum Ablauf des Monats September zurückgezahlt, der auf das letzte Grundschuljahr der Schülerin bzw. des Schülers folgt. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich auf das vormals einzahlende Konto.

Eine Rückzahlung auf ein anderes Konto bedarf der schriftlichen und eigenhändig gezeichneten Erklärung der zahlungsverpflichtenden Person/en.

1.3 Schulbeitrag

Für alle Schülerinnen und Schüler der Montessori Schule Walsrode ist von der oder den zahlungsverpflichteten Person/en ein monatliches Schulgeld an den Schulträger zu entrichten. Mit dem Schulgeld ist sowohl die Beschulung, als auch die Betreuung der Schülerinnen und Schüler bis 14:00 Uhr abgegolten. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der Mittagsverpflegung und Lehrmittel (Verbrauchsmaterial und Arbeitshefte/ Bücher).

1.4 Lehrmittelpauschale

Jeweils zum 01.08. eines Jahres ist eine Lehrmittelpauschale in Höhe von 150,00 EUR pro Jahr und Schülerin bzw. Schüler zu überweisen.

1.4.1 Zahlungsverpflichtete

Zur Zahlung des monatlichen Schulgeldes sind die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner des Beschulungs- und Betreuungsvertrages verpflichtet. Wird der Beschulungs- und Betreuungsvertrag von mehr als einer Person unterzeichnet, haften die unterzeichnenden Personen gesamtschuldnerisch.

1.4.2 Höhe des Schulbeitrags

Die Höhe des monatlichen Schulgeldes bemisst sich nach dem vom Schulträger festgelegten Beitragssatz für das jeweilige Schuljahr. Um eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der erziehungsberechtigten Person/en bzw. Vertragsunterzeichner/-in zu vermeiden, ist eine soziale Staffelung nach Einkommensverhältnissen und Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Schule besuchen, vorgesehen.

Monatlicher Beitrag, gültig ab Schuljahr 2021/2022:

Beitragsklasse	Familien-Brutto Jahreseinkommen	1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	ab 45.001 €/ a	300,00	250,00	120,00
2	25.001 – 45.001 € / a	270,00	230,00	120,00
3	bis 25.000 € / a	240,00	190,00	120,00

Die Höhe des monatlichen Schulgeldes wird in drei Beitragsklassen unterteilt, wobei die Beitragsklasse 1 das Regelschulgeld darstellt.

Sofern das Regelschulgeld (Beitragsklasse 1) für die zahlungsverpflichtende/n Person/en aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht zum Tragen kommen sollte, kann eine Einordnung in die Beitragsklasse 2 oder 3 beantragt werden. Hierzu ist zum Zeitpunkt der Vertragsangebotsunterzeichnung durch die zahlungsverpflichtete/n Person/en der „Antrag auf Schulgeldermäßigung“ mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Nachträglich oder verspätet eingereichte Anträge können erst zum nächstmöglichen Berücksichtigungszeitpunkt (Schulhalbjahr) berücksichtigt werden.

Maßgeblich für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist:

- das Jahresbruttoeinkommen der vertragsunterzeichnenden Person/en aus dem Betreuungs- und Beschulungsvertrag,
- jeweils erhaltene Entgeltersatzleistungen der unter a) und genannten Person/en (z. B. Eltern, Kranken- oder Arbeitslosengelt),
- pauschal versteuertes Einkommen der unter a) und genannten Person/en, insbesondere aus geringfügiger Beschäftigung.

Für das anrechenbare Einkommen ist regelmäßig das Vorjahreseinkommen maßgeblich. Dieses ist grundsätzlich durch entsprechende Lohn- oder Einkommensteuerbescheide nachzuweisen. Bei Selbstständigkeit wird der Durchschnitt der vergangenen drei Jahre zugrunde gelegt. Liegen die erforderlichen Unterlagen nicht vor, können anderweitige geeignete prüffähige Unterlagen verlangt werden. Eine Einordnung in die Beitragsklasse 2 oder 3 erfolgt für die Dauer eines Schulhalbjahres.

Eine weiterführende Gewährung bedarf einer erneuten Antragsstellung nebst Nachweis über die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ist einen Monat vor Ablauf des Schul(-halb-)jahres durch Vorlage aktueller Lohn-/Gehaltsnachweise für das jeweils bevorstehende Schul(-halb-)jahr nachzuweisen. Werden die erforderlichen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor Beginn des Schul(-halb-)jahres, lediglich unvollständig oder nicht vorgelegt, erfolgt eine Einordnung in die Beitragsklasse 1.

Zur Sicherstellung eines verantwortlichen und nachhaltig wirtschaftlichen Betriebes der Montessori Schule Walsrode steht lediglich eine begrenzte Anzahl an Möglichkeiten hinsichtlich einer Einordnung in die Beitragsklasse 2 oder 3 zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund entscheidet der Schulträger ohne jeglichen Rechtsanspruch über die entsprechende Einordnung. Bei fehlenden Nachweisen wird der Antrag abgelehnt und das Regelschulgeld zugrunde gelegt.

In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei unerwartet eingetretener Arbeitslosigkeit, behält sich der Schulträger ebenfalls vor, im Einzelfall auch Anzeigen außerhalb der o. g. Zeitfenster zuzulassen.

Eine Beitragsermäßigung für Sponsoren ist nicht vorgesehen.

Sämtliche Informationen werden streng vertraulich behandelt und sind nur dem Schulträger zugänglich. Die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden umgehend nach Sichtung zurückgegeben.

1.4.3 Fälligkeit

Das Schulgeld wird zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Schulgeld-pflicht besteht für alle Monate des Schuljahres und wird daher durch einen ferienbedingten oder sonstigen Nichtbesuch der Schule nicht berührt. Die Zahlung erfolgt per Bankeinzug auf das Konto des Schulträgers.

Kommt die/der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung des Schulbeitrags zwei oder mehr Monate in Verzug, ist der Schulträger berechtigt, im Rahmen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung Maßnahmen zur Beitreibung der ausstehenden Beiträge einzuleiten. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten der zahlungsverpflichtenden Person/en.

2. Abschlussbestimmungen

Die Schulgeldordnung in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil des Beschulungsvertrages. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Schulträger in Kraft. Sie gilt jeweils für das entsprechende Schuljahr. Sofern keine neue Schulgeldordnung verabschiedet wird, gilt die Ordnung des Vorjahres bis auf weiteres fort.